

Strombezug in 0,4 kV Niederspannung mit einem jährlichen Energiebezug von < 50'000 kWh und/oder einer Leistung von < 30 kW

Der Strom stammt zu 100% aus Wasserkraft Schweiz

1. Preise und Gültigkeit

Die Preise sind gültig ab 1. Januar 2019 und ersetzen alle bisher gültigen Preise.

Preisadjustierungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheiden der eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten bleiben vorbehalten.

Preise				
Arbeitspreise	Energiepreise	Netznutzungspreise	Total Strompreis	
	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	inkl. 7,7% MWST
Hochtarif	6,00 Rp./kWh	8,40 Rp./kWh	14,40 Rp./kWh	15,51 Rp./kWh
Niedertarif	5,10 Rp./kWh	4,00 Rp./kWh	9,10 Rp./kWh	9,80 Rp./kWh
Grundpreis		CHF 8.50 pro Monat	CHF 8.50 pro Monat	CHF 9.15 pro Monat
Blindenergiepreis*		3,80 Rp./kVarh		4,09 Rp./kVarh

* Der Blindenergiebezug darf zur Hochtarifzeit höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs (entsprechend $\cos \phi = 0,93$) betragen. Ein Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

Zuschläge

diese gelten für Hoch- und Niedertarif	exkl. MWST	inkl. 7,7% MWST
Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Wettingen	0,85 Rp./kWh	0,92 Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen	0,24 Rp./kWh	0,26 Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2,20 Rp./kWh	2,37 Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für die Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0,10 Rp./kWh	0,11 Rp./kWh

Zeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeiten	

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Anwendung

Das Produkt BASIC gilt für Endverbraucher in 0,4 kV Niederspannung mit einem jährlichen Energiebezug von < 50'000 kWh und/oder einer Leistung von < 30 kW.

2.2 Lieferbeschränkung

Steuerbare Verbraucher wie Boiler, Elektroheizungen, Wärmepumpen und dergleichen können wenn notwendig über die Spitzenzeiten unterbrochen werden. Ist keine Sperrung vorhanden oder gewünscht, behalten wir uns vor, die nicht gesperrte Leistung zu verrechnen.

2.3 Messung und Abrechnung

Das EWW bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgabe sowie die notwendige Steuerung.

2.4 Rechnungsstellung

Für das 1. Halbjahr (1. Januar – 30. Juni) erfolgt die Akontorechnung im April und die definitive Abrechnung im Juli. Für das 2. Halbjahr (1. Juli – 31. Dezember) erfolgt die Akontorechnung im Oktober und die definitive Abrechnung im Januar. Bei den halbjährlichen Abrechnungen werden die Akontorechnungen in Abzug gebracht. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet.

2.5 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWW beruht auf der vorliegenden Produktspezifikation und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und Rücklieferung elektrischer Energie (aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2017).